

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Amt für zentrale Dienste und Finanzen -
Abt.10.4
10.4/10.70.1.08

Vorlagen-Nr.
0010/2016

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	15.02.2016	
Kreisausschuss	17.02.2016	

Betreff:

Beschaffungswesen und Vergabeverfahren beim Landkreis Wittmund

Sachverhalt:

a) Beschaffungswesen

Das Neue Steuerungsmodell (NSM) in der Kommunalverwaltung als speziell für die öffentliche Verwaltung konzipiertes Organisationsmanagement beinhaltet als Hauptziel die Steigerung der Effektivität des Verwaltungshandelns. Es sieht vor, dass die Politik die Rahmenziele vorgibt und eine Kontrolle hinsichtlich der Zielerreichung durchführt. Die Verwaltung ist für die operative Abwicklung der Zielvorstellungen der Politik verantwortlich.

Beim Landkreis Wittmund werden jährlich vielfältige Beschaffungsvorgänge, d. h. Einkauf von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (Ersatz- und Neubeschaffungen) durchgeführt. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Verschlinkung der Beschaffungsprozesse durchgeführt werden, um das o. g. Ziel der Effektivitätssteigerung zu erreichen.

Bislang gibt es diesbezüglich kreisintern keine konkreten Regelungen. Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung am 08.06.1988 festgestellt, dass Zuschlagsentscheidungen gem. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)/Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit Ausnahme von Freihändigen Vergaben Geschäfte der lfd. Verwaltung sind. Gleichzeitig war die Verwaltung ermächtigt worden, über Freihändige Vergaben nach der VOB/VOL bis zu einem Betrag von 7.500 DM (rd. 3.900,00 EUR) zu entscheiden. Dieser Betrag wird seitdem auch als Wertgrenze für Beschaffungsvorgänge (außer Ersatzbeschaffungen) angesehen. Für über diesen Betrag hinaus gehende Beschaffungen werden derzeit entsprechende Gremienbeschlüsse herbeigeführt.

Aufgrund der Empfehlung des Kommunalprüfungsamtes der Bezirksregierung Weser – Ems anlässlich einer überörtlichen Prüfung im Jahre 2001 war vorstehende Wertgrenze für Freihändige Vergaben nach der VOB/VOL durch Kreisausschussbeschluss vom 29.01.2002 (Drucksachen-Nr. 2002/7) zwar auf 15.000,00 EUR angehoben worden, allerdings ist dieser Betrag nicht als Wertgrenze für die vg. Beschaffungsvorgänge übernommen worden.

Bedingt durch die seit 1988 gestiegene Preisentwicklung aber insbesondere auch aufgrund der festgelegten Wertgrenzen für die Anwendung des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes (NT-VergG) wird vorgeschlagen, dass zukünftig für Beschaffungsvorgänge ab 10.000 EUR netto (außer Ersatzbeschaffungen) ein Beschluss des Kreisausschusses einzuholen ist. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass die geplante noch einzurichtende zentrale Vergabestelle zukünftig die Vergabeverfahren ab dieser Wertgrenze übernehmen soll (siehe Punkt b).

b) Vergabeverfahren für Freihändige Vergaben nach VOL/VOB und freiberufliche Leistungen

Die Anforderungen an Ausschreibungsverfahren werden aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage immer höher. Vor allem in förderfähigen Bereichen wird das Risiko immer größer, dass Zuwendungen aufgrund von Fehlern im Vergabeverfahren nicht gezahlt bzw. nachträglich zurückgefordert werden. Dazu kommen vermehrt statistische Erhebungen und die Einführung der elektronischen Vergabe. Derzeit werden Vergaben in den einzelnen Ämtern in der Regel von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern neben ihrer eigentlichen Tätigkeit durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass kaum Zeit bleibt, sich über die ständig ändernde Gesetzeslage zu informieren bzw. notwendige Schulungen und Seminare zu besuchen. Darüber hinaus entspricht die Einführung einer zentralen Vergabestelle einer Prüfungsempfehlung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) aus dem Jahr 2009. Die NKPA war der Ansicht, dass die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle zur Verbesserung der Qualität der Vergabeverfahren führen würde und eine Entlastung der Ämter zur Folge habe, da das Fachwissen nicht mehr an vielen Stellen in der Kreisverwaltung vorzuhalten wäre. Auch das eigene Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die örtlichen Prüfungen für 2009 vom 25.02.2013 zu einer entsprechenden Umsetzung geraten.

Aufgrund dieser Situation ist nunmehr geplant, beim Landkreis Wittmund eine zentrale Vergabestelle einzurichten. Diese soll zukünftig Ausschreibungsverfahren ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR netto in den Bereichen der VOL (z. B. Beschaffung von Mobiliar und Maschinen) und der VOB (z. B. Dachdecker- und Malerarbeiten) durchführen. Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen (z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Statiker, Sachverständige) sollen immer durch die zentrale Vergabestelle abgewickelt werden. Mit Einführung einer zentralen Vergabestelle wird aus Sicht der Verwaltung ein praktikables Verfahren installiert, das auf der einen Seite einem effektiven Verwaltungshandeln entspricht und auf der anderen Seite transparent ist. Die Hauptverantwortung für die Vergaben bleibt in den Fachämtern.

Wie bereits erwähnt, war mit Beschluss des Kreisausschusses vom 08.06.1988 festgelegt worden, dass Zuschlagsentscheidungen gemäß VOB/VOL mit Ausnahme von Freihändigen Vergaben Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Hintergrund waren die rechtlichen Vorgaben für Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen, die keinen Entscheidungsspielraum für den Kreisausschuss lassen. Bei den Freihändigen Vergaben sollte der Kreisausschuss weiterhin die Entscheidung treffen, allerdings erst ab der Wertgrenze von 7.500 DM. Die Anpassung des Beschlusses in 2002 auf 15.000 EUR netto war dann erstmalig die Festlegung auf den gesetzlich vorgegebenen Höchstwert mit der Folge, dass der Kreisausschuss bei Zuschlagsentscheidungen über Freihändige Vergaben nicht mehr zu beteiligen war. Mittlerweile liegt der Höchstwert für Freihändige Vergaben im Bereich der VOL bei 25.000 EUR netto und bei der VOB bei 30.000 EUR netto. Hierdurch ist eine Regelungslücke entstanden, da man sich lt. o. a. Gremienbeschluss auf den damals vorgegebenen Höchstbetrag festgelegt hatte.

Bei freiberuflichen Leistungen gilt die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die allerdings erst bei Überschreiten des Schwellenwertes (z. Zt. 209.000 EUR netto) anzuwenden ist. Unterhalb dieses Wertes wird für freiberufliche Leistungen, wozu auch Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gehören, in der Regel ein formloses Verfahren durch Einholen von mindestens 3 Angeboten durchgeführt. Aufgrund der ständig zunehmenden Komplexität der zu beachtenden Vorschriften ist es erforderlich, vermehrt freiberufliche Leistungen einzukaufen. Damit der Ablauf nicht unnötig verzögert wird, wird für diese Vergabeverfahren eine Wertgrenze analog zur Wertgrenze für Freihändige Vergaben nach der VOB vorgeschlagen. Insoweit wird als Fortführung des Beschlusses des Kreisausschusses aus dem Jahre 2002 (s.o.) von Seiten der Verwaltung nachfolgende Neuregelung der Zuschlagsentscheidung als sinnvoll angesehen (siehe nachstehende Tabelle).

Vergabeart/Maßnahme	bisherige Regelung	Vorschlag neue Regelung
Zuschlagsentscheidungen gem. VOB/VOL und Vergabe-verfahren für freiberufliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss KA vom 29.01.2002: Wertgrenze Zuschlagserteilung für Freihändige Vergaben durch die Verwaltung 15.000 EUR • Beschluss KA erforderlich bei: Freihändige Vergaben nach VOL ab 15.000 EUR bis 25.000 EUR und nach VOB ab 15.000 EUR bis 30.000 EUR <p>Vergabeentscheidungen über den Höchstwerten (Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen) sind laut Beschluss vom 08.06.1988 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p>	Zuschlagsentscheidungen für Freihändige Vergaben nach VOL (zukünftig Vergabeverordnung-VgV) und VOB sind bis zu den gesetzlich vorgegebenen Höchstwerten (z.Zt. 25.000,00 EUR und 30.000,00 EUR) Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus gilt die bisherige Regelung für Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen weiter. Zuschlagsentscheidungen bei Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen bis zu einer Auftragssumme analog zur Wertgrenze für Freihändige Vergaben nach der VOB (z. Zt. 30.000 EUR netto) sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus entscheidet der Kreisausschuss.

Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle dient nicht nur dazu, das mittlerweile umfassende Vergaberecht an einer Stelle zu bündeln, sondern auch der Vorbeugung gegen Korruption, so dass die Ausweitung der Zuschlagsentscheidungen aus Sicht der Verwaltung als vertretbar angesehen wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Vergaberecht mittlerweile die Verfahrensschritte vorgibt und Abweichungen von der Norm einer umfassenden Begründung bedürfen. Die vorgeschlagene Regelung führt somit zu einer schnelleren Abwicklung der Ausschreibungen.

Vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang, sämtliche Vergaben, die über die zentrale Vergabestelle abgewickelt werden, dem Kreisausschuss zur Kenntnis zu geben, soweit sie nicht im Rahmen der vorgegebenen Wertgrenzen ohnehin zur Entscheidung vorzulegen sind.

Beschlussvorschlag:

a) Über Beschaffungsvorgänge (außer Ersatzbeschaffungen) ab einem Wert von 10.000 EUR netto entscheidet der Kreisausschuss.

b) Zuschlagsentscheidungen für Freihändige Vergaben nach VOL (zukünftig Vergabeverordnung-VgV) und VOB sind bis zu den gesetzlich vorgegebenen Höchstwerten Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus gilt die bisherige Regelung für Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen weiter.

Zuschlagsentscheidungen bei Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen bis zu einer Auftragssumme analog zur Wertgrenze für Freihändige Vergaben nach der VOB sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus entscheidet der Kreisausschuss.

c) Sämtliche Vergaben, die über die zentrale Vergabestelle abgewickelt werden, werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben, soweit sie nicht im Rahmen der vorgegebenen Wertgrenzen ohnehin zur Entscheidung vorzulegen sind.

Wittmund, den 03.02.2016

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: